

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

Fachliche Weisungen

§§ 31, 31a, 31b SGB II

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 01.07.2026

- Anpassung aufgrund des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (13. SGB II-Änderungsgesetz) vom 16.04.2026 ([BGBl. 2026 Teil I Nr. 107](#)).

Fassung vom 28.03.2024

- Rz. 31.46a ff. Berücksichtigung des Leistungsentzuges bei Arbeitsverweigerung aufgrund der Neuregelung des § 31a Absatz 7, § 31b Absatz 3 und § 86 durch das Zweite Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 vom 27.03.2024 ([BGBl. 2024 Teil I Nr. 107](#)) zum 28.03.2024.
- Redaktionelle Überarbeitung.

Fassung vom 01.07.2023

- Rz. 31.2 ff. Berücksichtigung des Kooperationsplans aufgrund der Neuregelung des § 15 und der damit verbundenen Neufassung der Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I Nr. 51, Seite 2328](#)) zum 01.07.2023.
- Rz. 31.31: Bestimmung der Obergrenze von 30 Prozent in Fällen der Betroffenheit verschiedener Regelbedarfsstufen.
- Rz. 31.41: Ergänzung der Prüfkriterien der außergewöhnlichen Härte bei einer Minderung in zweckgebundene Mehrbedarfe.
- Rz. 31.47: Berücksichtigung der Regelung für Leistungsminderungen während des Schlichtungsverfahrens durch die Neufassung des § 15a durch das Bürgergeld-Gesetz 01.07.2023.

Fassung vom 01.01.2023

Umfangreiche Anpassung aufgrund der neuen Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes vom 16.12.2022 ([BGBl. 2022 Teil I, Seite 2328](#)) zum 01.01.2023, insbesondere zu Höhe und Dauer der Minderung.

Fassung vom 02.12.2019

[Urteil des Bundesverfassungsgerichts \(BVerfG\) vom 05.11.2019 \(1 BvL 7/16\). Leistungsminderungen zur Durchsetzung von Mitwirkungspflichten bei Bezug von Arbeitslosengeld II sind teilweise verfassungswidrig.](#)

Gesetzestext

§ 31 SGB II Pflichtverletzungen

(1) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis

1. die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen nicht nachweisen,
2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,
3. eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufs-bezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

Dies gilt nicht, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen.

(2) Eine Pflichtverletzung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ist auch anzunehmen, wenn

1. sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen,
2. sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen,
3. ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht oder erloschen ist, weil die Agentur für Arbeit das Eintreten einer Sperrzeit oder das Erlöschen des Anspruchs nach den Vorschriften des Dritten Buches festgestellt hat oder
4. sie die im Dritten Buch genannten Voraussetzungen für das Eintreten einer Sperrzeit erfüllen, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen.

§ 31a SGB II Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen

(1) Bei einer Pflichtverletzung nach § 31 mindert sich das Grundsicherungsgeld um 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs. Minderungen sind aufzuheben, sobald erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Pflichten erfüllen oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklären, diesen künftig nachzukommen. Abweichend von Satz 1 gelten bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 des Dritten Buches die Rechtsfolgen des § 32.

Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

(2) Vor der Feststellung der Minderung nach Absatz 1 soll auf Verlangen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die Anhörung nach § 24 des Zehnten Buches persönlich erfolgen. Eine persönliche Anhörung soll erfolgen, wenn der Agentur für Arbeit psychische Erkrankungen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bekannt sind oder andere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den für die Entscheidung über die Minderung erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern. Eine Gelegenheit zur persönlichen Anhörung soll erfolgen, wenn ein drittes aufeinander folgendes Meldeversäumnis geprüft wird.

(3) Eine Leistungsminderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

(4) Leistungsminderungen bei wiederholten Pflichtverletzungen oder wiederholten Meldeversäumnissen nach § 32 sind auf insgesamt 30 Prozent des nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs begrenzt. Die sich rechnerisch ergebenden Zahlbeträge für die Kosten der Unterkunft und Heizung dürfen durch eine Leistungsminderung nicht verringert werden. Sofern sich nur aufgrund einer Leistungsminderung oder wegen des Entfalls des Leistungsanspruchs in Höhe des Regelbedarfes nach Absatz 7 rechnerisch kein Leistungsanspruch ergeben würde, wird für die Dauer der Leistungsminderung, des Entfalls oder des Entzuges Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro bewilligt.

(5) Für nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten die Absätze 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

(6) Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden.

(7) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. In diesem Fall soll das Grundsicherungsgeld, soweit es für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung erbracht wird, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte gezahlt werden. Absatz 1 Satz 2, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung.

§ 31b SGB II Beginn und Dauer der Minderung

(1) Der Auszahlungsanspruch mindert sich mit Beginn des Kalendermonats, der auf das Wirksamwerden des Verwaltungsaktes folgt, der die Pflichtverletzung und den Umfang der Minderung der Leistung feststellt. In den Fällen des § 31 Absatz 2 Nummer 3 tritt die Minderung mit Beginn der Sperrzeit oder mit dem Erlöschen des Anspruchs nach dem Dritten Buch ein.
3Die Feststellung der Minderung ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig.

Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II

- (2) Der Minderungszeitraum beträgt drei Monate. In den Fällen des § 31a Absatz 1 Satz 2 ist die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.
- (3) In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Absatz 1 Satz 1 und 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Während der Minderung des Auszahlungsanspruchs besteht kein Anspruch auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften des Zwölften Buches.

§ 15a SGB II Verpflichtung

(1) Wird eine Einladung zu einem Gespräch durch die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, kann die Agentur für Arbeit diese Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zu Folgendem verpflichten:

1. zur Vornahme von erforderlichen Eigenbemühungen,
2. zur Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, Ausbildung oder eines nach § 16e geförderten Arbeitsverhältnisses,
3. zur Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes.

Liegt ein Kooperationsplan vor, ist dieser bei dem Erlass des Verwaltungsaktes nach Satz 1 zu berücksichtigen.

(2) Erbringt die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die aus dem Kooperationsplan folgenden Schritte zur Eingliederung in Arbeit nicht, verpflichtet die Agentur für Arbeit sie durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

(3) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, verpflichtet die Agentur für Arbeit die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch schriftlichen Verwaltungsakt zur Vornahme der erforderlichen Mitwirkungshandlungen.

(4) In der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hat die Agentur für Arbeit zu bestimmen, welche konkreten Eigenbemühungen die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person in welcher Häufigkeit zu erbringen hat und in welcher Form und Frist diese nachzuweisen sind. Die nach Satz 1 bestimmte Häufigkeit und Frist müssen angemessen sein.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	1
2.	Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1.....	1
2.1	Nichterbringen des Nachweises von Eigenbemühungen gemäß § 15a	2
2.2	Ablehnung der Aufnahme oder Fortführung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit	2
2.3	Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme .	3
2.4	Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis über die Rechtsfolgen.....	4
2.5	Beurteilung eines wichtigen Grundes	4
3.	Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2.....	5
3.1	Verminderung von Einkommen und Vermögen	5
3.2	Unwirtschaftliches Verhalten	6
3.3	Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III.	6
3.4	Sperrzeitfiktion	7
4.	Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a).....	8
4.1	Höhe der Minderung	8
4.1.1	Höchstgrenze	8
4.1.2	Maßgebender Regelbedarf	9
4.1.3	Aufhebung des Bewilligungsbescheides	10
4.2	Anhörung.....	10
4.3	Beweislast	12
4.4	Außergewöhnliche Härte	13
4.5	Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung.....	15
4.6	Nichterwerbsfähige leistungsberechtigte Person.....	16
4.7	Beratungsangebot für unter 25jährige.....	16
4.8	Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung	17
5.	Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)	21
6.	Dokumentation	23



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

1. Allgemeines

(1) Dem in § 2 verankerten Grundsatz des Forderns entsprechend müssen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen ihre Arbeitskraft in dem Umfang einsetzen, der zur vollständigen Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit und der mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erforderlich ist. Das bedeutet im Rahmen der individuellen Zumutbarkeit insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit. Sie müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die ihre Eingliederung unterstützen.

(2) Kommen die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen ihren Pflichten ohne wichtigen Grund nicht nach, so kann dies Leistungsminderungen zur Folge haben. Den Grundsatz des Forderns und Forderns hat das BVerfG mit seiner Entscheidung vom 05.11.2019 (Aktenzeichen 1 BvL 7/16) bestätigt. Es hat entschieden, dass Mitwirkungspflichten und deren Durchsetzung mithilfe von Leistungsminderungen im Grundsatz verfassungskonform sind, jedoch strenge Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit aufgestellt.

(3) Halten sich erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht an die Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan, können sie zur Mitwirkung im Integrationsprozess verpflichtet werden (§ 15a).

Bezüglich des Zustandekommens und der Inhalte des Kooperationsplans wird auf die FW zu §§ 15 ff. hingewiesen.

**Leitgedanke aus der
Entscheidung des
Bundesverfassungsge-
richtes (BVerfG)
(31.1)**

**Verpflichtungen aus
dem
Kooperationsplan
(31.2)**

2. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 1

§ 31 Absatz 1 Satz 1 normiert, wann leistungsberechtigte Personen ihre Pflichten verletzen. Dazu gehören

- der fehlende Nachweis über die von der Agentur für Arbeit geforderten Eigenbemühungen (Nr. 1)
- die Weigerung, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder Verhinderung deren Anbahnung durch ihr Verhalten (Nr. 2)
- der Nichtantritt einer zumutbaren Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, eines Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes, deren Abbruch oder Anlassgeben für den Abbruch (Nr. 3).



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

2.1 Nichterbringen des Nachweises von Eigenbemühungen gemäß § 15a

Bei Verstößen gegen die - per Verwaltungsakt nach § 15a - festgelegten Verpflichtungen, die geforderten Eigenbemühungen nachzuweisen, ist eine Leistungsminderung nach § 31 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 31a Absatz 1 zu prüfen.

**Verpflichtungen nach
§ 15a
(31.3)**

2.2 Ablehnung der Aufnahme oder Fortführung zumutbarer Arbeit, Ausbildung oder geförderter Arbeit

(1) In Anbetracht der o. g. Selbsthilfeverpflichtung und des Umstandes, dass es sich bei dem Grundsicherungsgeld um eine steuerfinanzierte Sozialleistung handelt, unterliegen erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen deutlich schärferen Zumutbarkeitskriterien als leistungsberechtigte Personen im SGB III (vgl. FW zu § 10).

**Zumutbare
Erwerbstätigkeit
(31.4)**

(2) Weigert sich eine leistungsberechtigte Person, eine Ausbildung aufzunehmen oder fortzuführen, ist das Grundrecht der freien Berufswahl zu beachten. Eine Pflichtverletzung liegt nur vor, wenn die angebotene Ausbildungsstelle den Berufswünschen der leistungsberechtigten Person entsprochen hat. Sofern nichts darauf hindeutet, dass eine generelle Weigerungshaltung besteht, sind die Angaben zum wichtigen Grund (s. [Kapitel 2.5](#)) großzügig zu beurteilen.

**Ausbildung
(31.5)**

(3) Weigert sich eine leistungsberechtigte Person ohne wichtigen Grund, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder eine geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen, stellt dies eine Pflichtverletzung dar, soweit die leistungsberechtigte Person vorab über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte (vgl. [Rz. 31.15](#)). Ob eine Rechtsfolgenbelehrung erfolgt, richtet sich nach den Regelungen des § 15a (Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 oder Absatz 3) (vgl. FW zu § 15a, Rz. 15.50 ff.).

**Aufforderungen nach
§ 15a Absatz 1 Nr. 2
(31.6)**

Wurde in Fällen des § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 nicht über die Rechtsfolgen belehrt, ist zu prüfen, ob ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 159 SGB III ohne vorherige Rechtsfolgenbelehrung zum Eintritt einer Sperrzeit führen würde und damit eine Minderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 (Sperrzeitfiktion) zur Folge hätte (vgl. [Kapitel 3.4](#)).

(4) Eine Weigerung und damit eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 liegt **auch** dann vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person durch ihr - negatives - Verhalten eine Einstellung bzw. die Anbahnung eines Arbeitsverhältnisses verhindert. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn leistungsberechtigte Personen stark ungepflegt oder alkoholisiert

**Verhinderung durch
negatives Verhalten
(31.7)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

zum Bewerbungsgespräch erscheinen und der Arbeitgeber sie deshalb vom weiteren Verfahren ausschließt.

(5) Vorgenannte Pflichtverletzungen, insbesondere die Weigerung der Aufnahme oder Fortführung einer zumutbaren Arbeit, indizieren nicht zugleich ein sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34. Ob eine Pflichtverletzung als sozialwidriges Verhalten im Sinne des § 34 zu einer Ersatzpflicht führt, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen (siehe auch FW zu § 34).

**Abgrenzung
Minderungstatbestän
de vom
sozialwidrigen
Verhalten nach § 34
(31.8)**

2.3 Nichtantritt, Abbruch oder Anlass für Abbruch einer zumutbaren Maßnahme

(1) Nach § 10 Absatz 3 gelten die Regelungen zur Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit entsprechend für die Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, einen Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes (vgl. [Rz. 31.4](#) und FW zu § 10).

**Zumutbare
Maßnahme
(31.9)**

(2) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 liegt auch dann vor, wenn die leistungsberechtigte Person solche Maßnahmen nicht antritt, abbricht oder (etwa durch ihr Verhalten) Anlass zum Abbruch einer solchen Maßnahme gibt, soweit sie vorab über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte (vgl. [Rz. 31.13](#)).

**Nichtantritt
Maßnahme
(31.10)**

Ob eine Rechtsfolgenbelehrung erfolgt, richtet sich nach den Regelungen des § 15a (Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 oder Absatz 3) (vgl. FW zu § 15a).

(3) Ein maßnahmewidriges Verhalten, welches zum Maßnahmeabbruch führt (§ 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), liegt vor, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen den Ablauf der Maßnahme beeinträchtigen bzw. den eigenen Maßnahmeerfolg derart gefährden, dass das Maßnahmeziel nicht mehr erreicht oder ihr Verbleib in der Maßnahme dem Maßnahmeträger nicht zugemutet werden kann. Dies kann z. B. der Fall sein bei einem wiederholt unentschuldigtem Fehlen oder einer häufigen Missachtung der Unterrichts- bzw. Betriebsordnung (ggf. mit vorheriger, erforderlicher Abmahnung durch den Maßnahmeträger). Ein solches Verhalten ist durch den Maßnahmeträger zu bescheinigen und zur Akte zu nehmen (vgl. § 61).

**Maßnahmewidriges
Verhalten
(31.11)**

(4) Die Teilnahme an der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k) ist freiwillig und wird der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ohne Verweis auf etwaige Rechtsfolgen bei Ablehnung, Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme angeboten. Nach § 16k Absatz 4 findet § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 keine Anwendung.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

2.4 Rechtsfolgenbelehrung oder Kenntnis über die Rechtsfolgen

(1) Eine Leistungsminderung nach § 31 Absatz 1 kann nur eintreten, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vorher über die Rechtsfolgen schriftlich belehrt wurde oder die Rechtsfolgen kannte. Ob eine Rechtsfolgenbelehrung erfolgt, richtet sich nach den Regelungen des § 15a (vgl. FW zu § 15a, Rz. 15.50 ff.). Die leistungsberechtigte Person muss konkret, verständlich, richtig und vollständig über die Rechtsfolgen belehrt worden sein. Die alleinige Aushändigung eines Merkblattes reicht nicht aus (vgl. BSG, Urteil vom 18.02.2010 – B 14 AS 53/08 R = BSGE 105, 297 ff.; ferner BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 30/09 R = SozR 4-4200). Die Belehrung ist zu dokumentieren.

**Rechtsfolgenbelehrung
(31.12)**

(2) Grundsätzlich sollte die Rechtsfolgenbelehrung schriftlich erfolgen. Eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 kann auch eintreten, wenn die leistungsberechtigte Person die Rechtsfolgen ihres Verhaltens kannte. Davon kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn zeitnah zu der aktuellen Pflichtverletzung wegen einer gleichartigen Pflichtverletzung bereits einmal eine Minderung eingetreten ist.

**Kenntnis über die
Rechtsfolgen
(31.13)**

Die Kenntnis von den Rechtsfolgen kann sich auch aus anderen Umständen ergeben. Es müssen konkrete Anhaltspunkte für die Kenntnis vorliegen, die zu dokumentieren sind. Dies ist insbesondere für Sachverhalte nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und § 31 Absatz 2 Nummer 1, erst recht in Wiederholungsfällen, der Fall.

(3) Bei Arbeitslosengeld-Aufstockenden hat die Belehrung über die Rechtsfolgen durch die Agentur für Arbeit zu erfolgen. Durch eine solche Belehrung hat die leistungsberechtigte Person zumindest Kenntnis über die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung erlangt. Bei diesem Personenkreis erfolgt die Belehrung über die Rechtsfolgen unabhängig von den Regelungen zu den Verpflichtungen gemäß § 15a.

**Belehrung durch
Agentur für Arbeit
bei Aufstockenden
(31.14)**

2.5 Beurteilung eines wichtigen Grundes

(1) Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegt und nachweisen kann, § 31 Absatz 1 Satz 2. Der wichtige Grund bezieht sich auf die Nichterfüllung der Mitwirkungspflicht und das konkrete Verhalten der leistungsberechtigten Person - nicht jedoch auf die dann folgende Minderung.

**Wichtiger Grund
(31.15)**

(2) Wichtig sind alle Gründe, die für die leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung des individuellen Grundes im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen an sie und die



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (BG) aus Steuermitteln erbringt, besonderes Gewicht haben. Ein wichtiger Grund kann im Regelfall nur anerkannt werden, wenn die leistungsberechtigte Person erfolglos einen zumutbaren Versuch unternommen hat, den Grund zu beseitigen, zu vermeiden oder ein solcher Versuch erfolglos geblieben wäre.

(3) Vor dem Hintergrund des Grundprinzips des Forderns (§ 2) ist wie bei den strengen Zumutbarkeitsregelungen (vgl. [Kapitel 2.2](#) und [Kapitel 2.3](#), FW zu § 10) bei der Prüfung des wichtigen Grundes ebenfalls ein strenger Maßstab anzulegen. Ein objektiv wichtiger Grund wird anerkannt, wenn die eingeforderte Mitwirkung der leistungsberechtigten Person aufgrund der konkreten individuellen Umstände in diesem Fall nicht zumutbar war.

Irrt sich die leistungsberechtigte Person bei der Beurteilung des wichtigen Grundes, verhindert dies nicht die Feststellung einer Leistungsminderung. Der Weigerungstatbestand setzt jedoch eine individuelle Erkenntnismöglichkeit voraus.

(4) Dabei muss die leistungsberechtigte Person ihr Verhalten und die Rechtsfolgen reflektieren können (persönliche Einsichtsfähigkeit). Fehlt diese Möglichkeit, kann das entsprechende Verhalten einen wichtigen Grund darstellen. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person, insbesondere bei der Integrationsarbeit, bereits Erfahrungen zu deren Einsichts- und Kommunikationsfähigkeiten vorliegen, sind diese entsprechend zu berücksichtigen. Das betrifft auch die Art und Weise, wie die Anhörung zur Ermittlung eines wichtigen Grundes durchzuführen ist, siehe [Kapitel 4.2](#).

(5) Im Falle des Aufenthalts in einem Frauenhaus (§ 36a) liegt regelmäßig ein wichtiger Grund für das Nichterfüllen der Pflichten vor. Dabei sind die konkreten Umstände des Einzelfalls, insbesondere die seelische Verfassung der leistungsberechtigten Person zu berücksichtigen. Des Weiteren darf die Zielsetzung der Hilfe im Frauenhaus - insbesondere Gewährung von Schutz und Zuflucht vor dem gewalttätigen Ehemann - durch das Tätigwerden des Jobcenters nicht gefährdet werden.

**Aufenthalt im
Frauenhaus
(31.16)**

3. Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2

3.1 Verminderung von Einkommen und Vermögen

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 liegt vor, wenn leistungsberechtigte Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindern und mit ihrem Verhalten zugleich die Absicht verfolgt haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistungen herbeizuführen. Der Begriff der „Absicht“ beschreibt die stärkste Form des Vorsatzes. Die absichtliche Verminderung des

**Verminderung von
Einkommen und
Vermögen
(31.17)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Einkommens oder des Vermögens muss gerade deswegen erfolgen, um (höheres) Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 zu beziehen. Nimmt die leistungsberechtigte Person den Bezug oder die Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 billigend in Kauf – d. h. als Nebenfolge eines aus anderen Gründen erfolgten Handelns (z. B. etwa durch Unterlassung beruflicher Umschulungsmaßnahmen) – ist keine Absicht gegeben. Auch verantwortungsloses Handeln genügt für die Absicht nicht. Das Gleiche gilt für grobe Fahrlässigkeit i. S. des § 45 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des SGB X.

(2) Gibt eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person (z. B. eine Person, die Arbeitslosengeld bezieht) eine bestehende, weniger als 15 Stunden wöchentlich umfassende Beschäftigung auf, weil dieser Hinzuverdienst unter den Anrechnungsbedingungen des § 11b nicht mehr lohnend erscheint, liegt ein Minderungstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 vor, wenn kein wichtiger Grund für das Verhalten nachgewiesen wird. Die Kündigung der geringfügigen Beschäftigung erfolgt in diesem Falle mit dem Ziel, die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen.

(3) Im Falle des Eintritts einer Leistungsminderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 ist zu prüfen, ob ein Ersatzanspruch nach § 34 besteht. Näheres regeln die FW zu § 34.

**Absichtliche Aufgabe
einer geringfügigen
Beschäftigung
(31.18)**

**Ersatzanspruch
gemäß § 34
(31.19)**

3.2 Unwirtschaftliches Verhalten

Unwirtschaftliches Verhalten im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 2 liegt vor, wenn eine leistungsberechtigte Person unter Berücksichtigung der ihr durch die Allgemeinheit gewährten Hilfe bei allen oder einzelnen ihrer Handlungen jede wirtschaftlich vernünftige Betrachtungsweise vermissen lässt und dadurch weitere Hilfebedürftigkeit auslöst.

Die leistungsberechtigte Person ist vorher individuell über die ggf. eintretenden Rechtsfolgen zu belehren. In diesem Zusammenhang ist ihr deutlich aufzuzeigen, dass und wie sie ihr unwirtschaftliches Verhalten unterlassen soll.

**Unwirtschaftliches
Verhalten
(31.20)**

3.3 Leistungsminderung bei Eintritt einer Sperrzeit nach §§ 159 oder 161 SGB III

(1) Die Anwendung des § 31 Absatz 2 Nummer 3 setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit als der für die Arbeitslosenversicherung zuständige Träger, bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person mit Anspruch auf Arbeitslosengeld einen Bescheid nach § 159 oder § 161 SGB III erlassen hat. Auf die Dauer der festgestellten Sperrzeit kommt es hierbei nicht an. Das für die Gewährung des Grundsicherungsgeldes zuständige Jobcenter ist

**Festgestellte
Sperrzeit
(31.21)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

an diese Feststellung gebunden, da der nach § 37 SGB X wirksam gewordene Sperrzeitbescheid Tatbestandswirkung entfaltet.

(2) Liegt ein Minderungstatbestand nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 vor, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, ob dies zu einer Ersatzpflicht im Sinne des § 34 führt (siehe FW zu § 34).

(3) Mit dem zum 01.01.2017 eingetretenen Übergang der vermittlerischen Betreuung der Arbeitslosengeld-Aufstockenden von den Jobcentern zu den Agenturen für Arbeit ist die Schnittstelle zwischen Sperrzeitenrecht im SGB III und Minderungsrecht im SGB II zu beachten. Nach § 31a Absatz 1 Satz 3 treten in Fällen einer Sperrzeit bei Meldeversäumnis nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 SGB III abweichend von der üblichen Regelung bei einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 die Rechtsfolgen des § 32 ein, mithin eine Minderung in Höhe von 30 Prozent für einen Monat (vgl. FW zu § 32). Voraussetzung für den Eintritt von Leistungsminderungen im SGB II ist, dass das Jobcenter von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt und die leistungsberechtigte Person über die Rechtsfolgen, die nach den Regelungen des SGB II eintreten können, schriftlich belehrt wurde oder von diesen Kenntnis hatte. Regelmäßig muss die entsprechende Belehrung durch die zuständige Agentur für Arbeit bereits mit der Aufforderung zur Meldung erfolgen.

(4) Bei durch die Agentur für Arbeit festgestellten Sperrzeiten nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 SGB III (verspätete Arbeitsuchendmeldung) ist keine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 festzustellen.

3.4 Sperrzeitfiktion

(1) Eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 4 liegt vor, wenn eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person dem Grunde nach die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit nach dem SGB III erfüllt, die das Ruhen oder Erlöschen eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld begründen würde. Im Gegensatz zur Regelung der Nummer 3 hat das zuständige Jobcenter selbst zu entscheiden, ob und inwieweit die Tatbestandsmerkmale gegeben sind.

(2) Von der Vorschrift des § 31 Absatz 2 Nummer 4 werden grundsätzlich nur Sachverhalte erfasst, bei denen ein Sperrzeitatbestand im Sinne des § 159 Absatz 1 Nummer 1 SGB III (Sperrzeit bei Arbeitsaufgabe) erfüllt ist, die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (z. B. wegen Nichterfüllung der Anwartschaftszeit) aber nicht vorliegen.

Bei der Minderung des Leistungsanspruchs wegen Arbeitsaufgabe ist es unerheblich, ob die Beschäftigung vor oder während des Grundsicherungsgeldbezuges aufgenommen worden ist. Maßgeblich ist, dass eine versicherungspflichtige Beschäftigung

**Sperrzeiten und
Leistungsminderungen
bei Meldeversäumnissen bei Alg-
Aufstockenden
(31.22)**

**Sperrzeiten bei
verspäteter Arbeits-
suchendmeldung
(31.23)**

**Tatbestände nach
§§ 159, 161 SGB III
(31.24)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(§ 24 SGB III) beendet wurde. So kann auch bei einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person, die neben ihrem Arbeitsentgelt ergänzend Grundsicherungsgeld bezieht, eine Leistungsminderung eintreten, wenn sie ihre versicherungspflichtige Beschäftigung aufgibt (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009 – B 4 AS 20/09 R = BSGE 105, 194 ff.). Zum Eintritt einer Leistungsminderung bei Aufgabe einer geringfügigen Beschäftigung wird auf [Rz. 31.18](#) verwiesen.

4. Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (§ 31a)

4.1 Höhe der Minderung

(1) Nach § 31a Absatz 1 mindert sich das Grundsicherungsgeld einheitlich um einen Betrag in Höhe von 30 Prozent des für die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person nach § 20 maßgebenden Regelbedarfs, wenn eine der in § 31 genannten Pflichtverletzungen vorliegt.

**Einheitliche
Minderungshöhe
(31.25)**

(2) Für die Regelungen zu Beginn und Dauer der Minderungen, gemäß § 31b wird auf Kapitel 5 verwiesen.

4.1.1 Höchstgrenze

(1) Leistungsminderungen wegen wiederholten Pflichtverletzungen und/oder (wiederholten) Meldeversäumnissen sind in der Summe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt, § 31a Absatz 4 Satz 1.

**Höchstgrenze
30 Prozent
(31.26)**

(2) Mit der Minderungshöhe von 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs bei Pflichtverletzungen (§§ 31, 31a) und Meldeversäumnissen (§ 32) schöpft bereits eine Leistungsminderung die zulässige Höchstgrenze des Minderungsbetrags aus. Die Pflichtverletzung ist trotz der Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 Prozent mit Bescheid festzustellen. Eine Verkürzung einer vorherigen Minderung nach § 31a Absatz 1 Satz 2 oder deren Wegfall (z. B. im Rechtsbehelfsverfahren) kann dazu führen, dass sich die spätere Minderung in voller Höhe auswirkt. Darauf ist die leistungsberechtigte Person in der Begründung des Minderungsbescheids hinzuweisen.

(3) Bei den sich ergebenden Minderungsbeträgen, darf keine Minderung der Kosten der Unterkunft und Heizung erfolgen, § 31a Absatz 4 Satz 2. Dies kann dazu führen, dass keine Minderung der Leistungen nach dem SGB II eintritt, wenn durch Einkommen nur ein ergänzender Leistungsanspruch auf Kosten der Unterkunft- und Heizung besteht.

**Kosten der
Unterkunft und
Heizung
(31.27)**

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 24 (Abweichende Erbringung von Leistungen) und § 27 (Leistungen für

**Teilhabeleistungen
(31.28)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Auszubildende) sowie zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 28 zählen nicht zum Regelbedarf nach § 20 und können daher nicht gemindert werden.

(4) In Fallgestaltungen, in denen sich aufgrund der Leistungsminderungen oder aufgrund des Entfalls oder Entzuges des gesamten Regelbedarfs kein Auszahlungsanspruch ergeben würde (in der Regel Fälle mit kostenloser Unterkunft und ohne Mehrbedarfe), wird für die Dauer der Leistungsminderung (§ 31a Absatz 1, § 32 Absatz 1), des Entfalls (§ 31a Absatz 7,) oder des Entzuges (§ 7b7b Absatz 4) Grundsicherungsgeld in Höhe von monatlich 1 Euro als Regelbedarf bewilligt (§ 31a Absatz 4 Satz 3).

Hintergrund ist, dass § 5 Absatz 1 Nr. 2a SGB V für eine Sozialversicherungspflicht einen Leistungsbezug voraussetzt. Bei einem fehlenden Auszahlungsanspruch ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Die Rechtsänderung stellt somit auch für die genannten Fallgestaltungen den Sozialversicherungsschutz sicher.

**Sozialversicherung
während der
Leistungsminderung
(31.29)**

4.1.2 Maßgebender Regelbedarf

(1) Grundlage für die Ermittlung des Minderungsbetrages ist der am Tag der Feststellung der Pflichtverletzung maßgebende ungeminderte Regelbedarf nach § 20. Bezieht die leistungsberechtigte Person zu diesem Zeitpunkt kein Grundsicherungsgeld, so ist auf den Regelbedarf zu Beginn des Minderungszeitraumes abzustellen. Dies gilt auch für vor dem Jahreswechsel festgesetzte Minderungsbeträge. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der mit einer Leistungsminderung belegten leistungsberechtigten Person während des Minderungszeitraumes (z. B. Wechsel der BG) haben keine Auswirkungen auf die Höhe des einmal festgesetzten Minderungsbetrages. Dies gilt nur dann nicht, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Minderungsbescheides das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist (§ 44 Absatz 1 Satz 1 SGB X).

**Maßgebender
Regelbedarf
(31.30)**

(2) Eine zeitliche Überlappung von Minderungszeiträumen ist zulässig. Der monatliche Minderungsbetrag darf jedoch nicht 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs überschreiten. (siehe [Kapitel 4.1.1](#)). Der darüber liegende Minderungsbetrag wirkt sich nicht mehr aus.

**Kumulative
Pflichtverletzungen
(31.31)**

Überschneiden sich Minderungen, die auf verschiedene Regelbedarfsstufen Bezug nehmen (z.B. beim Wechsel der Regelbedarfsstufe nach dem Ein- oder Auszug einer Partnerin oder eines Partners) und wird die Obergrenze von 30 Prozent überschritten, ist in diesen Fällen ausnahmsweise als maßgebender Regelbedarf für die Bestimmung der Obergrenze der im Minderungsmonat geltende Regelbedarf heranzuziehen.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

4.1.3 Aufhebung des Bewilligungsbescheides

Der Minderungsbescheid ist als kombinierter Verwaltungsakt auszugestalten, der sowohl die Feststellung der Pflichtverletzung als auch deren Umsetzung mittels Aufhebung nach § 48 Absatz 1 SGB X beinhaltet.

Nach der Rechtsprechung des BSG bedarf es neben dem die Pflichtverletzung feststellenden Verwaltungsakt noch der Aufhebung eines bestehenden Bewilligungsbescheides. Dieser ist in Höhe des Minderungsbetrages nach § 48 Absatz 1 SGB X für den letzten maßgeblichen, vorangegangenen Bewilligungs- oder Änderungsbescheid der betroffenen Monate bzw. des betroffenen Monats aufzuheben. Zur Erläuterung ist dem Minderungsbescheid ein Berechnungsbogen beizufügen, aus dem die Auswirkungen der Aufhebungsentscheidung auf die Leistungshöhe ersichtlich sind.

Die Aufhebungsentscheidung im Minderungsbescheid ist auf das Ende des Bewilligungszeitraums zu begrenzen, wenn der Bewilligungszeitraum kürzer als der eingetretene Minderungszeitraum ist. Bei einer erneuten Bewilligung (nach Weiterbewilligungsantrag), die in den Minderungszeitraum fällt, ist im Bewilligungsbescheid das geminderte Grundsicherungsgeld für den maßgeblichen Monat auszuweisen. Im Bewilligungsbescheid ist als Begründung ein Verweis auf den Minderungsbescheid aufzunehmen.

Sind zum Zeitpunkt der Feststellung einer Leistungsminderung die Leistungen für den folgenden Monat zur Zahlung angewiesen, ist darauf zu achten, dass der Minderungsbescheid unter Beachtung der sechsmonatigen Ausschlussfrist (siehe [Rz 31.51](#)) erst im Folgemonat zugestellt wird, um Überzahlungen zu vermeiden. Überzahlungen des Grundsicherungsgeldes sind von der leistungsberechtigten Person zu erstatten.

4.2 Anhörung

Die leistungsberechtigte Person ist im Rahmen der Aufklärung des Sachverhalts zum Vorwurf der Pflichtverletzung und im Zusammenhang stehender Umstände anzuhören (§ 24 SGB X).

**Sachverhalts-
aufklärung
(31.32)**

Im Rahmen dieser Anhörung ist die leistungsberechtigte Person auf die Voraussetzungen einer möglichen Verkürzung des Minderungszeitraumes hinzuweisen.

Um zeitnah eine sachgerechte Entscheidung über die Pflichtverletzung und deren Rechtsfolgen treffen zu können, ist die leistungsberechtigte Person in der Anhörung zur Leistungsminderung zu möglichen Umständen, die einen wichtigen Grund oder eine außergewöhnliche Härte darstellen könnten, zu befragen. Auf die Vorlage geeigneter Nachweise ist hinzuweisen. Das Ergebnis der Anhörung ist zu dokumentieren.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Dabei sind insbesondere:

- der Sachverhalt der Pflichtverletzung darzustellen und
- Umstände, die einen wichtigen Grund belegen können,
- Umstände, die auf eine außergewöhnliche Härte hinweisen können und
- Umstände, die eine nachträgliche Erfüllung der Mitwirkung bzw. die Bereiterklärung zur Mitwirkung belegen können

zu erfragen.

Die Anhörung erfolgt in der Regel schriftlich (§ 24 SGB X).

Eine Anhörung kann aber in bestimmten Fällen auch persönlich erfolgen. Ziel der persönlichen Anhörung ist es, dauerhafte Leistungsminderungen und einen daraus gegebenenfalls resultierenden dauerhaften Kontaktabbruch zum Jobcenter zu vermeiden und festzustellen, was ursächlich für das Verhalten der Leistungsberechtigten ist. Dabei ist insbesondere zu hinterfragen, ob mit den Maßnahmen des Jobcenters die Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende erreicht werden können.

Gemäß § 31a Absatz 2 Satz 1 SGB II soll eine Anhörung auf Verlangen der leistungsberechtigten Person persönlich erfolgen.

Zum Schutz von vulnerablen Personengruppen konkretisiert § 31a Absatz 2 Satz 2 darüber hinaus, wann eine persönliche Anhörung stattfinden soll:

- wenn dem Jobcenter eine psychische Erkrankung bekannt ist,
- wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Leistungsberechtigten nicht in der Lage sind, sich zu den erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung zu äußern.

Eine Abweichung von dieser Soll-Vorschrift ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, z.B. wenn die leistungsberechtigte Person eine persönliche Kontaktaufnahme strikt und konsequent ablehnt.

Eine psychische Erkrankung ist dem Jobcenter bekannt, wenn diesem hierzu eine ärztliche Diagnose vorliegt (z. B. in Form eines ärztlichen Gutachtens oder ärztlichen Attests). Eine Anhörung bei diesem Personenkreis kann auch schriftlich erfolgen, sofern die diagnostizierte psychische Erkrankung einer persönlichen Anhörung entgegensteht.

**Inhalt der Anhörung
(31.33)**

**Regelfall: Schriftliche
Anhörung
(31.34)**

**Persönliche
Anhörung
(31.35)**

**Persönliche
Anhörung bei
besonders
schutzwürdigen
Personengruppen
(31.36)**

**Psychische
Erkrankung bekannt
(31.37)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Anhaltspunkte, sich zu den erheblichen Tatsachen in einer schriftlichen Anhörung nicht äußern zu können, die grundsätzlich für eine Anhörung im persönlichen Gespräch sprechen, können etwa sein, dass die Person, aus Sicht der Integrationsfachkraft, eingeschränkte Lese- und Schreibfähigkeiten, (noch) nicht diagnostizierte Erkrankungen, besondere Belastungssituationen etwa im familiären und/oder im finanziellen Bereich oder eine Suchterkrankung hat.

**Anhaltspunkte für
eine persönliche
Anhörung
(31.38)**

In welcher Form dieses persönliche Gespräch geführt wird, ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden. Hierbei kann auch von alternativen Formen der Kontaktaufnahme Gebrauch gemacht werden (z. B. telefonische Kontaktaufnahme, per Video oder persönlich aufsuchend).

**Form der
Persönlichen
Anhörung
(31.39)**

Dabei ist adressatengerecht die passende Kommunikationsform auszuwählen. Soweit aus der bisherigen Zusammenarbeit mit der leistungsberechtigten Person bereits Erfahrungen zu zielführenden bzw. erfolglosen Kommunikationsformen vorliegen, ist dieses für jeden Versuch neu im Einzelfall zu bewerten und entsprechend zu berücksichtigen. Dies gilt auch für eine aufsuchende Anhörung. Dort, wo bereits bei der Beratung zur Integration eine aufsuchende Form gewählt wurde, ist diese Wahl auch bei der Anhörung zu berücksichtigen. Andererseits ist bei psychischen Erkrankungen in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die aufsuchende Anhörung in Bezug auf die bekannten gesundheitlichen Umstände ein zielführender Weg ist.

Die persönliche Anhörung muss vorab mit angemessenem Vorlauf angekündigt werden. Sollte die persönliche Kontaktaufnahme scheitern, bspw. weil der Leistungsberechtigte telefonisch nicht erreichbar ist oder aufsuchend nicht angetroffen wird, ist eine zweite Möglichkeit sich persönlich zu äußern, zu geben.

**Prozess der
persönlichen
Anhörung
(31.39a)**

Nimmt die betroffene Person keine dieser Anhörungsmöglichkeiten wahr und äußert sich auch auf schriftlichem Wege nicht, muss das Jobcenter unter Berücksichtigung aller bekannten Umstände des Einzelfalls nach Aktenlage entscheiden.

§ 31a Absatz 2 Satz 3 erfordert auch bei der Prüfung eines dritten aufeinanderfolgenden Meldeversäumnisses die Gelegenheit zur persönlichen Anhörung. Hier wird auf die FW zu § 32, Rz. 32.14 verwiesen.

**Persönliche
Anhörung bei
Meldeversäumnissen
nach § 32
(31.39b)**

4.3 Beweislast

Grundsätzlich hat das Jobcenter im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes alle Umstände, die für den Eintritt einer Minderung maßgeblich sind, von Amts wegen zu ermitteln (vgl. § 20 Absatz 1 SGB X). Daher ist im Rahmen der Anhörung (siehe [Kapitel 4.2](#))

**Nachweise
(31.40)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

gemäß § 24 SGB X auch nach Umständen zu fragen, die für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Relevanz sein könnten.

Den leistungsberechtigten Personen obliegt insoweit eine Nachweispflicht. Dies ist damit begründet, dass sie Tatbestände aus ihrem persönlichen Bereich besser nachweisen können als das Jobcenter. Gleiches gilt, wenn die leistungsberechtigten Personen nachträglich Gründe geltend machen, für deren Aufklärung seitens des Jobcenters mangels entsprechender zeitnaher Angaben zunächst kein Anlass bestand.

Es geht zu Lasten der leistungsberechtigten Personen, wenn sie erforderliche Nachweise nicht erbringen.

Die leistungsberechtigten Personen sind verpflichtet, insbesondere Umstände, die sich aus ihrer Sphäre oder aus ihrem Verantwortungsbereich ergeben (z. B. geltend gemachte Glaubens- und Gewissensgründe oder religiös-weltanschauliche Bindungen, wirtschaftliche Nöte, Auswirkungen auf Mitglieder der BG), darzulegen und ggf. nachzuweisen.

4.4 Außergewöhnliche Härte

(1) Eine Minderung erfolgt nicht, wenn sie im Einzelfall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, § 31a Absatz 3. Der Begriff der außergewöhnlichen Härte ist als unbestimmter Rechtsbegriff gerichtlich in vollem Umfang überprüfbar.

(2) Abweichend vom Regelsachverhalt muss für eine außergewöhnliche Härte eine atypische Ausgangslage vorliegen und/oder eine atypische Folge eintreten, die für den Betroffenen einen deutlich härteren Einschnitt bedeuten würde, als es die Minderung in der Regel nach sich ziehen würde.

(3) Die Wirkung der Leistungsminderung muss in diesen Fällen ihrer Art und Schwere nach so ungewöhnlich sein, dass im Hinblick auf den Zweck der Mitwirkungspflicht (Reduzierung/Überwindung der Hilfebedürftigkeit oder Eingliederung in den Arbeitsmarkt) die Minderung schlechthin unverträglich wäre. Damit liegt eine außergewöhnliche Härte insbesondere dann vor, wenn eine Minderung in der Gesamtbetrachtung untragbar erscheint. Es muss der Ausnahmesituation Rechnung getragen werden, dass grundsätzlich eine Mitwirkungspflicht erfüllt werden kann, es aber in dem konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände unzumutbar erscheint, dass das Nichterfüllen der Mitwirkungspflicht zu einer Leistungsminderung führt.

(4) Es kommen vor allem Gründe, die zwar nicht als „wichtig“ im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 2 einzuordnen sind, die sich aber trotz Säumnis objektiv nicht nachteilig auf die Zielsetzung der Mitwirkungspflicht ausgewirkt haben, in Betracht.

**Definition der
außergewöhnlichen
Härte
(31.41)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

(5) Insbesondere zu betrachten sind die Schwere der Belastung, das Gewicht der Rechtfertigungsgründe und die Frage, ob das Ziel der Verringerung der Hilfebedürftigkeit noch erreicht werden kann.

(6) Keine „außergewöhnliche Härte“ begründet die üblicherweise mit der Minderung von Grundsicherungsgeld einhergehende Beschränkung der zur Verfügung stehenden Mittel, da der Gesetzgeber diese Folge gerade bezweckt hat. Daher ist ohne das Hinzutreten atypischer Umstände des Einzelfalls keine „außergewöhnlichen Härte“ anzunehmen.

(6a) In die Prüfung der außergewöhnlichen Härte ist nicht nur die von der Leistungsminderung betroffene Person, sondern jedes Mitglied der BG einzubeziehen. Insbesondere sind Auswirkungen auf die Sicherstellung der Versorgung von minderjährigen Kindern in Betracht zu ziehen. Sofern in Fällen mit minderjährigen Kindern nach Einschätzung des Jobcenters nach den vorliegenden Erkenntnissen kein Härtefall gegeben ist, ist an die Möglichkeit der Datenübermittlung an den Träger der Jugendhilfe nach § 69 Absatz 1 Nummer 1 Variante 3 SGB X zu denken. Eine Information über die beabsichtigte Leistungsminderung erfolgt, wenn der Aufgabenbereich des zuständigen Trägers der Jugendhilfe berührt ist. Sollte der Träger der Jugendhilfe kurzfristig eine Rückmeldung zu einer drohenden Kindeswohlgefährdung durch die Leistungsminderung geben (§ 8a SGB VIII) ist dies als außergewöhnliche Härte zu werten. Äußert sich der Träger der Jugendhilfe nicht vor Abschluss der Prüfung der Minderungsentscheidung, ist auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zu entscheiden.

(7) Soweit sich die Minderung auf einen zweckgebundenen Mehrbedarf, insbesondere einen unabweisbaren einmaligen oder laufenden Bedarf nach § 21 Absatz 6 oder einen Mehrbedarf für Schulbücher nach § 21 Absatz 6a erstreckt, ist in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen, ob die Minderung dieser gezahlten Mehrbedarfe verhältnismäßig ist. Die anlassbezogene Gewährung dieses Bedarfs steht der Minderung der dafür gewährten Leistungen in der Regel entgegen.

(8) Eine Ausnahmekonstellation liegt nicht schon allein deshalb vor, weil sich die Betroffenen schlicht weigern, an der Überwindung ihrer Hilfebedürftigkeit selbst aktiv mitzuwirken, und damit wesentlich die Vorenthaltung staatlicher Leistungen in Kauf nehmen.

Beispiele:

Anhaltspunkte, die unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf eine außergewöhnliche Härte hindeuten können:

- Drohender Verlust des Kontaktes des Betroffenen mit dem Jobcenter oder drohende Obdachlosigkeit (kontraproduktiver Minderungsverlauf), insbesondere bei
 - erheblichen psychischen Problemen,



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

- Erkrankungen, die die Interaktion mit anderen Personen stark einschränken bis unmöglich machen,
- Gefährdung der Restschuldbefreiung, da die Raten in der Wohlverhaltensphase im Rahmen der Insolvenz durch fehlende Kompensationsmöglichkeit nicht bedient werden können; diese Folge könnte im Ergebnis die ganze Familie betreffen und weit über den Minderungszeitraum hinauswirken,
- Außergewöhnliche Umstände wie familiäre oder gesundheitliche Probleme wie:
 - umfangreiche Unterstützung eines nahen Familienangehörigen ohne Pflegestufe und dadurch familiäres oder gesellschaftliches Unterdruckgeraten der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person bei Erfüllung gesetzlich vorgesehener Mitwirkungshandlungen,
 - enger zeitlicher Zusammenhang eines Vermittlungsvorschlages mit der Nachricht von der schweren Erkrankung eines nahen Angehörigen und daher nicht sorgfältiges Lesen eines Vermittlungsvorschlages.
- Außergewöhnliche Ausgangslage, durch die Minderung in zweckgebundene Mehrbedarfe:
 - Die zusätzlich gewährten Kosten für Schulbücher nach § 21 Absatz 6a würden durch die Minderung nicht mehr ausgezahlt. Die leistungsberechtigte Person könnte sich die Bücher z.B. aufgrund von fehlendem bzw. nur sehr geringem Schonvermögen nicht mehr leisten und das Ausbildungsziel wäre mangels vorhandener Lernmittel gefährdet.

(9) Die außergewöhnliche Härte muss zur Überzeugung der entscheidungsbefugten Person vorliegen. Auch wenn es sich um eine außergewöhnliche Härte handeln muss, sind die Anforderungen daran nicht zu überspannen. Die Bewertung ist durch die über den Sachverhalt entscheidende Person entsprechend zu dokumentieren.

4.5 Nachträgliche Mitwirkung/Bereiterklärung zur Mitwirkung

(1) Leistungsminderungen sind nur zumutbar, wenn sie an die Eigenverantwortung des Betroffenen anknüpfen. Deshalb muss es den Betroffenen tatsächlich möglich sein, die Minderung existenzsichernder Leistungen durch eigenes Verhalten abzuwenden oder die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Leistung auch nach einer Minderung wieder zu erhalten.

**Eigenverantwortung
(31.42)**

(2) Daher ist eine Leistungsminderung in der Gesamtbetrachtung nur zumutbar, wenn sie grundsätzlich nicht eintritt bzw. endet, sobald die Mitwirkung erfolgt oder die zukünftige Bereitschaft ernsthaft und nachhaltig erklärt wird. Kann die Mitwirkung noch nachgeholt werden, ist die Nachholung die einzige Möglichkeit, die Leistungsminderung zu beenden. Erst wenn eine nachgeholte Mitwirkung nicht mehr möglich ist, kann die Erklärung der zukünftigen Bereitschaft in Betracht gezogen werden. Die Erklärung muss dabei ernst gemeint und glaubhaft sein. Sie ist zu akzeptieren,

**Gesamtbetrachtung
(31.43)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

wenn keine Anhaltspunkte vorliegen, aus denen sich die mangelnde Ernsthaftigkeit und Glaubhaftigkeit ergibt. Die (vorzeitige) Beendigung der Leistungsminderung kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Pflichtverstoß noch geheilt werden kann oder nicht. Auch wenn die leistungsberechtigte Person bereits in der Vergangenheit seine Pflichten nach dem SGB II verletzt und bereits eine entsprechende Erklärung abgegeben hat, ist eine Beendigung nicht von vornherein ausgeschlossen. Es sind dann ggf. jeweils höhere Anforderungen an die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu stellen. Es bedarf einer prognostischen Einschätzung, ob die Erklärung den Rückschluss erlaubt, dass die leistungsberechtigte Person in Zukunft ihren Pflichten nachkommen wird und es sich nicht nur um eine formelhafte Absichtserklärung handelt. Hierbei sind die Umstände im Einzelfall zu würdigen. Die Minderung ist dann unverzüglich zu beenden; soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

Wurde nach den zuvor genannten Grundsätzen die Leistungsminderung verkürzt, kann diese Entscheidung nicht rückgängig gemacht werden, auch wenn die leistungsberechtigte Person ihre Absichtserklärung nicht erfüllt. Für eine weitere Leistungsminderung braucht es eine erneute Pflichtverletzung. Wird nach der Absichtserklärung die zugesagte Mitwirkung unterlassen, ist der Eintritt einer Leistungsminderung umfänglich neu zu prüfen.

4.6 Nichterwerbsfähige leistungsberechtigte Person

(1) Die für die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen beim Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Leistungsminderungen gelten eingeschränkt auch für nicht erwerbsfähige Angehörige, die Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 2 beziehen, § 31a Absatz 5. Für diese gelten § 31a Absatz 1 bis 4 bei Pflichtverletzungen nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 und 2 entsprechend.

**Nichterwerbsfähige
Leistungsberechtigte
Personen
(31.44)**

(2) Leistungsminderungen sind bei nicht erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen festzustellen, wenn diese

**Voraussetzungen
(31.45)**

- nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindern, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Grundsicherungsgeld nach § 19 Absatz 1 Satz 1 herbeizuführen oder
- trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

4.7 Beratungsangebot für unter 25jährige

Nach § 31a Absatz 6 sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb von vier

**Beratungsangebot
U25
(31.46)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Das Beratungsangebot erfolgt ohne Ankündigung von Rechtsfolgen.

Mit dem Beratungsangebot soll vermieden werden, dass jüngere Leistungsberechtigte nach einer Leistungsminderung den Kontakt zum Jobcenter abbrechen und somit für die Unterstützungsleistungen der Jobcenter nicht mehr zu erreichen sind. Durch das Angebot sollen die Leistungsberechtigten die Möglichkeit erhalten, das Vertrauensverhältnis zum Jobcenter aufzubauen. Gleichzeitig stellt die Annahme des Angebotes eine Bereiterklärung zur Mitwirkung dar, nach der die Leistungsminderung aufzuheben ist.

Das Beratungsangebot soll sich an den individuellen Bedarfen des Einzelfalls ausrichten. Die Jobcenter sollen dabei auch prüfen, ob den Leistungsberechtigten Eingliederungsleistungen nach § 16 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 oder §§ 16a bis 16k angeboten werden können. Dies gilt insbesondere für die ganzheitliche Betreuung nach § 16k. Die Teilnahme an dieser Maßnahme ist freiwillig. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Möglichkeiten zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h erfüllt sind. Grundsätzlich können aber auch andere Maßnahmen aus dem Leistungsportfolio des SGB II beziehungsweise SGB III in Betracht kommen, soweit die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt und sie im Einzelfall eine sinnvolle und bedarfsgerechte Förderung darstellen.

4.8 Entzug des Regelbedarfs bei Arbeitsverweigerung

(1) Abweichend von der in § 31a Absatz 4 Satz 1 geregelten Begrenzung der Minderungshöhe auf 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs entfällt nach Absatz 7 Satz 1 der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige leistungsberechtigte Personen eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnehmen.

(2) Die Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar möglich sein und willentlich verweigert werden. Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss sich „willentlich“ weigern. Das bedeutet, dass aus dem Verhalten der Person eine direkte Absicht abzuleiten ist, die Hilfebedürftigkeit nicht zu verringern bzw. zu beenden. Eine willentliche Weigerung kann in einem ausdrücklichen oder stillschweigenden (konkludenten) Handeln der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person liegen, wie z.B. in der Weigerung, den angebotenen Arbeitsvertrag zu unterschreiben. Wird beispielsweise in den Räumlichkeiten des Arbeitsgebers (z. B. unmittelbar im Nachgang zum Bewerbungsgespräch) der leistungsberechtigten

**Entfall des
Anspruchs in Höhe
des Regelbedarfes
bei Arbeitsver-
weigerung
(31.47)**

**willentliche
Weigerung
(31.47a)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Person das Arbeitsverhältnis konkret angeboten oder das Angebot zur Unterschrift des Arbeitsvertrages gemacht, handelt es sich um eine unmittelbar mögliche Arbeitsaufnahme und die Nichtannahme des Arbeitsvertrages stellt eine Weigerung dar, auch, wenn sich die leistungsberechtigte Person nicht explizit dazu äußert. Der leistungsberechtigten Person muss zweifelsfrei bewusst sein, dass sie durch ihr Verhalten den unmittelbar möglichen Vertragsschluss zu einem Arbeitsverhältnis vereitelt.

(3) Das Nichtreagieren von einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf eine Einladung zum Vorstellungsgespräch, das Nichtbewerben von einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person auf ein Stellenangebot oder die bloße Übersendung eines zu besetzenden Stellenangebots durch die Integrationsfachkraft erfüllen lediglich die Voraussetzungen für eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und rechtfertigen allein noch keinen Entzug des Regelbedarfs. Hier fehlt es an der Unmittelbarkeit der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme.

**unmittelbare
Möglichkeit der
Arbeitsaufnahme
(31.47b)**

(4) Entsprechend den Zielen nach § 2 muss das erzielbare Einkommen zu einer Verringerung der Hilfebedürftigkeit führen. Die vollständige Überwindung der Hilfebedürftigkeit ist nicht notwendig.

Die leistungsberechtigte Person muss zuvor über die entsprechenden Rechtsfolgen belehrt worden sein (vgl. [Kapitel 2.4](#)).

**Belehrung über die
Rechtsfolgen
(31.47c)**

Beispiel:

Am 08.04. weigert sich die leistungsberechtigte Person, ein zumutbares konkretes Arbeitsangebot aufzunehmen, obwohl die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme tatsächlich und unmittelbar besteht.

Wenn zuvor ordnungsgemäß belehrt wurde, wird nach erfolgter Anhörung für die Zeit vom 01.05. bis längstens 30.06. der Regelbedarf nach § 31a Absatz 7 SGB II entzogen.

Sowohl die Möglichkeit der konkreten Arbeitsaufnahme als auch die Weigerung sind zu dokumentieren. Hierfür ist der Informationsaustausch vorrangig mit dem arbeitgeberorientierten Bereich und gegebenenfalls darüber hinaus mit der Arbeitgeberin beziehungsweise dem Arbeitgeber zu nutzen. Der Grundsatz, dass Stellenbesetzungsanliegen von Unternehmen nicht zur Testung der Arbeitsbereitschaft genutzt werden sollen, sollte im Gesamtprozess berücksichtigt werden.

**Dokumentation
(31.47d)**

Der Wegfall der Leistungen ist auf den Regelbedarf begrenzt. Dies bedeutet, dass die Leistungen in Höhe des dem Leistungsberechtigten individuell zustehenden Regelbedarfs entzogen werden. Ein Entzug der Mehrbedarfe nach § 21 ist ebenso ausgeschlossen wie ein Entzug der Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach § 22. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen dabei für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden.

**Wegfall des
Regelbedarfs
(31.47e)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Beispiel 1:

Eine alleinstehende leistungsberechtigte Person erhält monatlich Grundsicherungsgeld. Sie erhält den Regelbedarf, einen Mehrbedarf für Ernährung sowie Kosten der Unterkunft und Heizung.

- Der Leistungsentzug erfolgt in Höhe des gesamten Regelbedarfs
- Der Mehrbedarf für Ernährung wird weiterhin ausbezahlt
- Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter ausgezahlt werden.

Beispiel 2:

Eine alleinstehende leistungsberechtigte Person erhält monatlich Grundsicherungsgeld unter Berücksichtigung von Einkommen. Dieses erstreckt sich auf einen Teil des Regelbedarfs. Dieser besteht nur noch in Höhe von monatlich 300,00 EUR. Zusätzlich erhält die Person einen Mehrbedarf Ernährung sowie Kosten der Unterkunft und Heizung.

- Der Leistungsentzug erfolgt in Höhe des gewährten Regelbedarfs von monatlich 300,00 EUR
- Der Mehrbedarf für Ernährung wird weiterhin ausbezahlt
- Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen an den Vermieter ausgezahlt werden.

Beispiel 3:

Eine leistungsberechtigte Person A lebt mit seinem Partner und zwei Kindern in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie erhalten monatlich Grundsicherungsgeld unter Berücksichtigung von Einkommen des Partners und Kindergeld. Bei A wird Einkommen des Partners berücksichtigt. Der personenbezogene Regelbedarf für A beläuft sich dadurch auf monatlich 250,00 EUR. Zusätzlich erhält die Bedarfsgemeinschaft Regelbedarf für die weiteren Personen sowie Kosten der Unterkunft und Heizung.

- Der Leistungsentzug für A erfolgt in Höhe des gewährten Regelbedarfs von monatlich 250,00 EUR. Bei den anderen Personen erfolgt kein Leistungsentzug.
- Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung sollen für die gesamte Bedarfsgemeinschaft an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte ausgezahlt werden.

Nach § 31a Absatz 7 Satz 3 finden die vom BVerfG geforderten Elemente der Verhältnismäßigkeit auch im Falle des vollständigen Entzugs des Regelbedarfes Anwendung. Dies beinhaltet die Möglichkeit der nachträglichen Mitwirkung (§ 31a Absatz 1 Satz 6, [Rz. 31.43](#)), die in diesem Fall ausschließlich in der Annahme des konkret zur Disposition stehenden Arbeitsangebotes bestehen kann und die Härtefallprüfung (§ 31a Absatz 3, [Rz. 31.41](#)).

**Prüfung der
Verhältnismäßigkeit
(31.47f)**

Ebenso ist zu prüfen, ob die Leistungsberechtigten einen wichtigen Grund für ihr Verhalten darlegen und nachweisen (§ 31 Absatz 1 Satz 2, [Rz. 31.15](#)). Betroffene müssen die Möglichkeit haben, etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegengestanden haben. Hierzu kann Ihnen auch die Möglichkeit zu einer Äußerung im Rahmen einer persönlichen Anhörung gegeben werden.



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Dauer der Leistungsminderung (31.47g)

Nach § 31b Absatz 3 Satz 1 ist die Minderung nach Ablauf eines Minderungszeitraums von einem Monat aufzuheben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten. Im zweiten Monat muss die tatsächliche und unmittelbare Möglichkeit der Arbeitsaufnahme jedoch fortlaufend geprüft werden und gegeben sein, um den Entzug des Regelbedarfes weiter aufrecht zu erhalten. Ein erneuter Entzug des Regelbedarfes nach § 31a Absatz 7 SGB II ist möglich, sofern eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erneut eine konkrete und zumutbare Arbeit willentlich nicht aufnimmt.

Beispiel 1:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot willentlich nicht an. Sie erhält deshalb ab 01.02. nur noch den Mehrbedarf Ernährung. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden an den Vermieter ausgezahlt. Am 05.02. vergibt die Arbeitgeberin die Stelle anderweitig.

→ Die Minderung wird für den Monat Februar umgesetzt. Nach Bekanntwerden, dass die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, ist die Minderung nach Ablauf des Minderungszeitraums von einem Monat aufzuheben bzw. ggfs. bereits bei Bescheiderstellung auf einen Monat zu begrenzen.

Beispiel 2:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot ab 01.02. willentlich nicht an. Sie wird im Februar hierzu angehört. Während die Anhörung läuft, vergibt der Arbeitgeber die Stelle anderweitig.

→ Die Minderung wird für den Monat März umgesetzt. Nach Bekanntwerden, dass die Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, ist die Minderung nach Ablauf des Minderungszeitraums von einem Monat aufzuheben bzw. ggfs. bereits bei Bescheiderstellung auf einen Monat zu begrenzen.

Beispiel 3:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot willentlich nicht an. Sie erhält deshalb ab 01.05. nur noch den Mehrbedarf Ernährung. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden an den Vermieter ausgezahlt. Am 07.05. entscheidet sich die leistungsberechtigte Person das Arbeitsangebot anzunehmen und gibt den unterschriebenen Arbeitsvertrag am selben Tag bei der Arbeitgeberin ab.

→ Die Minderung ist ab dem 01.06. aufzuheben.

Beispiel 4:

Die leistungsberechtigte Person nimmt ein konkretes und zumutbares Arbeitsangebot willentlich nicht an, so dass die Leistungen ab dem 01.06 gemindert werden. Am 10.07. vergibt der Arbeitgeber die Stelle anderweitig.

Die Minderung wird für den ersten und den zweiten Monat umgesetzt. Nach Bekanntwerden des Entfalls der Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme ist die Minderung ab dem 10.07. aufzuheben.

Nach § 31b Absatz 3 Satz 1 ist der Entzug des Regelbedarfes spätestens nach zwei Monaten aufzuheben. Dem kann auch



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

dadurch Rechnung getragen werden, dass die Dauer des Regelbedarfsentzugs bereits im Minderungsbescheid vorbehaltlich des vorherigen Wegfalls der Möglichkeit der Arbeitsaufnahme mit zwei Monaten benannt ist.

Nach § 31b Absatz 3 Satz 2 sind § 31b Absatz 1 Satz 1 (Beginn der Minderung, [Rz. 31.49](#)) und Satz 3 (Ausschlussfrist, [Rz. 31.51](#)) entsprechend anzuwenden.

5. Beginn und Dauer der Minderung (§ 31b)

(1) § 31b bestimmt die Dauer der in § 31a geregelten Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen. Die Minderung des Grundsicherungsgeldes nach § 19 Absatz 1 Satz 1 tritt kraft Gesetzes ein und ist auf jeweils höchstens drei Monate festgelegt (siehe [Rz. 31.52](#)).

**Dauer
(31.48)**

(2) Ein die Pflichtverletzung und die Minderung der Leistung feststellender VA wird mit seiner Bekanntgabe wirksam (§ 37 i. V. m. § 39 SGB X); die Leistungsminderungen treten grundsätzlich mit Beginn des Folgemonats ein.

**Beginn
(31.49)**

Beispiele:

a) Ein Minderungsbescheid wird am 29.05. erstellt und noch am gleichen Tag zur Post aufgegeben. Am 02.06. gilt der Minderungsbescheid gem. § 37 Absatz 2 Satz 1 SGB X als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Leistungsminderung tritt ab Beginn des Folgemonats (01.07.) ein.

b) Ein Minderungsbescheid wird am 27.05. erstellt und noch am gleichen Tag aufgegeben. Am 31.05. gilt der Minderungsbescheid als bekannt gegeben. Der Zugang wird von der leistungsberechtigten Person nicht bestritten. Die Leistungsminderung tritt ab dem 01.06. ein. Ein "Verschieben" des Beginns auf den 01.07., weil zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung die Leistungen für den Monat Juni bereits angewiesen waren, ist nicht zulässig.

Um Überzahlungen zu vermeiden, sollte in diesen Fällen der Minderungsbescheid so aufgegeben werden, dass er im Juni zugeht, vgl. Kapitel 4.1.2. Die Leistungsminderung tritt dann ab dem 01.07. als Folgemonat ein.

(3) Bei einer Leistungsminderung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 beginnt die Minderung zeitgleich mit dem Beginn der Sperrzeit oder dem Erlöschen des Arbeitslosengeldanspruchs. Der Minderungszeitraum ist abhängig von der Dauer der Sperrzeit und beträgt höchstens drei Monate ab der dritten Pflichtverletzung.

**Leistungsminderung
en nach § 31
Absatz 2 Nummer 3
(31.50)**

(4) Die Feststellung der Minderung des Leistungsanspruchs ist nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Pflichtverletzung zulässig, § 31b Absatz 1 Satz 3.

**Ausschlussfrist
(31.51)**

(5) Der Minderungszeitraum beträgt für jede Pflichtverletzung nach § 31 grundsätzlich drei Monate (§ 31b Absatz 2 Satz 1).

**Minderungszeitraum
(31.52)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

Wobei nach § 31a Absatz 1 Satz 2 Minderungen dann aufzuheben sind, sobald die leistungsberechtigte Person ihre Pflichten erfüllt oder sich nachträglich ernsthaft und nachhaltig dazu bereit erklärt, diesen künftig nachzukommen (siehe [Kapitel 4.5](#)).

Gem. § 31b Absatz 2 Satz 2 ist in diesem Fall die Minderung ab dem Zeitpunkt der Pflichterfüllung oder der Erklärung der Bereitschaft zur Pflichterfüllung aufzuheben, soweit der Minderungszeitraum mindestens einen Monat betragen hat, andernfalls nach Ablauf dieses Monats.

Nach Ablauf des ersten Monats führt dies dazu, dass die Leistungsminderung ggf. untermonatlich taggenau aufzuheben ist.

Hat das Jobcenter entsprechend über eine Aufhebung der Minderung entschieden, ist bei einem Umzug auch das aufnehmende Jobcenter an diese Entscheidung gebunden. Ein Umzug in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Jobcenters ändert nicht den kalendermäßigen Ablauf der Leistungsminderung.

Beispiel:

Das JC stellt eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 fest. Daraufhin wird nach erfolgter Anhörung eine Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ab dem 01.06. ausgesprochen.

→ Die Minderung beträgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten, also vom 01.06. bis einschließlich 31.8. (§ 31b Absatz 2 Satz 1).

Im Juni lehnt dieselbe Person ein zumutbares Arbeitsangebot ab. Daraufhin wird nach erfolgter persönlicher Anhörung eine weitere Leistungsminderung wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 ab dem 01.08. ausgesprochen.

→ Die Minderung beträgt nach § 31a Absatz 1 Satz 1 wiederum 30 Prozent des nach § 20 jeweils maßgebenden Regelbedarfs für die Dauer von drei Monaten, also vom 01.08. bis einschließlich 31.10. (§ 31b Absatz 2 Satz 1).

Hinweis:

Da hier ab August mehrere Leistungsminderungen zeitgleich eintreten, ist die Minderungshöhe in Summe auf höchstens 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs begrenzt (vgl. Randzeichen 31.31).

(6) In den Fällen der Leistungsminderung oder Streichung besteht kein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB XII, § 31b Absatz 3.

(7) Zum Umgang mit einer möglichen Aufrechnung oder einer laufenden Aufrechnung während eines zeitgleichen Minderungszeitraums wird auf die FW zu § 43 verwiesen.

**(Vorzeitige)
Aufhebung der
Minderung
(31.53)**

**Kein Anspruch auf
SGB XII-Leistungen
(31.54)**

**Aufrechnung
während
zeitgleichem
Minderungszeitraum
(31.55)**



Fachliche Hinweise §§ 31, 31a, 31b SGB II

6. Dokumentation

Alle entscheidungserheblichen Tatsachen sind zu dokumentieren.

Wird ein Minderungsbescheid erlassen, so hat dieser deutlich erkennen zu lassen, welche Umstände die Behörde bei der Ausübung des Ermessens berücksichtigt und wie sie diese bewertet hat (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X).

**Dokumentationspflichten
(31.56)**